



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Leimbach (CDU)

Mitwirkungsverbot für Vertreter in kommunalen juristischen Personen

Kleine Anfrage - KA 6/8745

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 33 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm (und in weiteren Fallgestaltungen) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Mitwirkungsverbot). Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben, „es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an...“ (§ 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welcher Rechtsgedanke liegt dem Ausnahmetatbestand „... es sei denn“, von § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA zugrunde?

Soweit § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA die Mitglieder von Vorständen, Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen einer juristischen Person von dem Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA ausnimmt, wenn sie einem solchen Organ als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag angehören, liegt dies darin begründet, dass sie in diesem Organ die Interessen der Kommune vertreten sollen, insofern ihre Mitgliedschaft nicht eigennützig, sondern ausschließlich mit Beziehung zur Kommune ausüben. Die Gefahr ei-

(Ausgegeben am 20.05.2015)

nes Interessenwiderstreits wird insbesondere in den Fällen nicht gesehen, in denen der Vertreter einer Kommune im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ einer juristischen Person an die Beschlüsse der ihn entsendenden Kommune gebunden ist und insoweit sein Abstimmungsverhalten in diesem Organ von der Weisungsbefugnis der Kommune bestimmt wird (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA, § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

- 2. Welche Voraussetzungen (Wahl, Beschluss, Entsendung, Benennung, Unmittelbarkeit der Zugehörigkeit zu dem Organ usw.) müssen erfüllt sein, damit ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener zum „Vertreter der Kommune“ im Sinne des § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA wird?**

Die Voraussetzungen bestimmen sich bei Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist, nach § 131 KVG LSA, im Übrigen nach dem für das Organ der juristischen Person jeweils geltenden Recht.

- 3. Welcher Rechtsgedanke steckt hinter der Ergänzung der bisherigen GO LSA durch die Formulierung „auf deren Vorschlag“ in § 33 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA?**

Mit der Ergänzung der bisherigen Vorschrift des § 31 GO LSA im Rahmen der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts durch das Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 wurden Unstimmigkeiten im System der Mitwirkungsverbote beseitigt. Denn in vergleichbarer Weise wie der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, der dem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Organ einer juristischen Person als Vertreter der Kommune angehört, nimmt derjenige, dessen Mitgliedschaft in einem solchen Organ auf dem Vorschlag der Kommune beruht, die Interessen der von ihm zu vertretenden Kommune wahr. Vor diesem Hintergrund ist auch in diesen Fällen die Gefahr eines generellen Widerstreits persönlicher Interessen mit den wahrzunehmenden kommunalen Interessen nicht anzunehmen.

- 4. Gibt es „Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag“ Berufene in den genannten Organen, für die die Ausnahme des § 33 Abs. 2 Ziffer 3 letzter Halbsatz KVG LSA nicht gilt?**

Einschränkungen des das Mitwirkungsverbot ausnehmenden Tatbestandsmerkmals „Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag“ sieht § 33 Abs. 2 Ziffer 3 letzter Halbsatz KVG LSA nicht vor. Eine andere Beurteilung kann sich jedoch im Einzelfall ergeben, sofern der Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag Berufene im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ aus privaten, beruflichen oder sonstigen Gründen seinerseits ein Eigeninteresse in einer zu beratenden oder zu entscheidenden Angelegenheit wegen eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils hat.